



Amtsblatt für die Stadt Bad Harzburg

Nr. 1

Jahrgang 2026

Bad Harzburg, 23.01.2026

INHALT

Bekanntmachung

Seite

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den
Wochenmarkt der Stadt Bad Harzburg (Marktgebührensatzung) – Erneute
Bekanntmachung 2

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bad Harzburg – Der Bürgermeister, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ralf Abrahms

Kontakt: info@stadt-bad-harzburg.de, 05322 74-0, www.stadt-bad-harzburg.de

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Bad Harzburg (Marktgebührensatzung) beschlossen.

In der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.6/2025 wurde versehentlich eine nicht dem Ratsbeschluss entsprechende Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Bad Harzburg (Marktgebührensatzung) veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist daher unwirksam.

Gemäß § 10 NKomVG treten Satzungen erst mit ordnungsgemäßer Bekanntmachung in Kraft. Die Marktgebührensatzung wird deshalb hiermit in der vom Rat am 09.12.2025 beschlossenen Fassung erneut bekannt gemacht.

Die Marktgebührensatzung tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft. Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Bad Harzburg (Marktgebührensatzung) ist nachstehend abgedruckt.

Bad Harzburg, 23.01.2026

Stadt Bad Harzburg

gez.

A b r a h m s
Der Bürgermeister

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Wochenmarkt der Stadt Bad Harzburg
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 09. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Bad Harzburg (Marktgebührensatzung) vom 11.12.2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 13.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 3 - Höhe der Gebühr - erhält folgende Fassung:

1. Die Marktstandgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes. Je angefangenen Meter beträgt sie für

- a) Marktstände 2,30 €
- b) Verkaufswagen 2,50 €

Die Mindestgebühr für alle Verkaufseinrichtungen beträgt 4,60 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Harzburg, 09. Dezember 2025

Stadt Bad Harzburg

gez.

A b r a h m s
Der Bürgermeister